



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

13. Februar 2026 // NR 29/26

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neufassung der abweichenden Zugangsvoraussetzungen für den Master Psychology and Sustainability (M.Sc.) (Double Degree mit der University of Groningen) zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Neufassung der abweichenden Zugangsvoraussetzungen für den Master Psychology and Sustainability (M.Sc.) (Double Degree mit der University of Groningen) zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Die Auswahlkommission für den Master Psychology and Sustainability der Leuphana Universität Lüneburg hat am 28.01.2026 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende Neufassung der abweichenden Zugangsvoraussetzungen für den Master Psychology and Sustainability im Masterprogramm Psychology (M.Sc.) zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008), zuletzt geändert am 15. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 33/23 vom 31. März 2023), beschlossen.

In Abweichung zu den Regelungen der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, werden für den Master Psychology and Sustainability (M.Sc.) folgende Regelungen festgelegt:

ABSCHNITT I

Zu § 2 Abs. 2, Zugangsvoraussetzungen, Nachweis Englischkenntnisse

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass der*die Bewerber*in die besonderen Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 2 nachweist; Bewerber*innen mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit.
- (2) ¹Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch:
 1. einen International English Language Testing System (IELTS) mit 6.5 Punkten und keinem Abschnitt unter 6.0
 2. einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 90 Punkten und keinem Abschnitt unter 19 Punkten, im Abschnitt Schreiben nicht unter 21 Punkten
 3. einen Paper based TOEFL-Test mit mindestens 575 Punkten und keinem Abschnitt unter 45 Punkten, im Abschnitt Sprechen nicht unter 55 Punkten
 4. ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) mit Grade C oder besser
 5. ein Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mit Grade C oder besser
 6. einen University of Groningen Language Test Center Test B2 – speaking, B2 – writing
 7. den Abschluss eines Hochschulstudiums, ein mindestens neunmonatiges Masterstudium oder mindestens ein letztes Studienjahr auf Bachelor-Niveau in einem überwiegend englischsprachigen Land gemäß der Definition des UK Visas and Immigration (UKVI) einschließlich Kanada, das in englischer Sprache unterrichtet wurde.

²Der Nachweis nach den Ziffern 1) bis 6) sollen nicht älter als zwei Jahre und der Nachweis nach Ziffer 7) nicht älter als sechs Jahre sein. ³In begründeten Einzelfällen kann die Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Partnerhochschule hiervon Ausnahmen zulassen.

Zu § 2 Abs. 5, S. 7, Zugangsvoraussetzungen, besondere Eignung, Deutschkenntnisse

Aufgrund der Englischsprachigkeit des Studiengangs sind Kenntnisse der deutschen Sprache für Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, nicht notwendig, d.h. zuvor genannte Bewerber*innen müssen über keine Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

ABSCHNITT II

Inkrafttreten

Diese Neufassung der abweichenden Zugangsvoraussetzungen tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

